

**Kleine Anfrage**

**des Abg. Dr. Hans-Peter Wetzel FDP/DVP**

**und**

**Antwort**

**des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum**

**Bau von folienbespannten Leichtbauhallen im landwirtschaftlichen Außenbereich**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. In welchen Landkreisen wurden bereits Baugenehmigungen für folienbespannte Leichtbauhallen im landwirtschaftlichen Außenbereich erteilt?
2. Wie viele Baugenehmigungen wurden insgesamt in Baden-Württemberg erteilt?
3. Gibt es eine allgemein verbindliche rechtliche Grundlage, die den Bau dieser Leichtbauhallen regelt?
4. Gibt es rechtliche Bestimmungen aufgrund derer die Baugenehmigung versagt werden kann?

28. 05. 2009

Dr. Wetzel FDP/DVP

## Begründung

Im Bodenseekreis hat die Naturschutzbehörde einem Landwirt die Genehmigung für den Bau einer folienbespannten Leichtbauhalle des Herstellers „Cover-All“ untersagt, weil die Halle nicht „landschaftlich angepasst“ sei. Die Baurechtsbehörde lehnte den Bauantrag ab, da sie, so teilte das Landratsamt mit, an diese Stellungnahme der Naturschutzbehörde gebunden sei. Jedoch sind im Nachbarkreis Sigmaringen, nur wenige Kilometer entfernt, solche Hallen ebenso bereits genehmigt worden und in Betrieb, wie etwa auch im benachbarten Landkreis Konstanz.

## Antwort

Mit Schreiben vom 19. Juni 2009 Nr. (57) (Z) 14-4566 beantwortet das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

*Ich frage die Landesregierung:*

- 1. In welchen Landkreisen wurden bereits Baugenehmigungen für folienbespannte Leichtbauhallen im landwirtschaftlichen Außenbereich erteilt?*
- 2. Wie viele Baugenehmigungen wurden insgesamt in Baden-Württemberg erteilt?*

Zu 1. und 2.:

Der Landesregierung liegen keine landesweiten Erkenntnisse darüber vor, in welchen Landkreisen bereits entsprechende Genehmigungen erteilt wurden. Das Statistische Landesamt Baden-Württemberg erhebt die Zahl der Baugenehmigungen (Neubau) für den Wohn- und Nichtwohnungsbau in den Landkreisen, eine Differenzierung nach landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden erfolgt jedoch nicht, sodass über deren Lage im Innen- oder Außenbereich sowie ihre Bauart keine Aussagen vorliegen. Insgesamt wurden im Jahr 2008 in Baden-Württemberg 1.043 landwirtschaftliche Betriebsgebäude (Neubau) genehmigt.

Bei den Gemeinden wird keine differenzierte Statistik über die Art der genehmigten Anlagen geführt. Eine gesonderte Erhebung zur Anzahl und Verteilung der Baugenehmigungen für folienbespannte Leichtbauhallen im landwirtschaftlichen Außenbereich wäre mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden.

- 3. Gibt es eine allgemein verbindliche rechtliche Grundlage, die den Bau dieser Leichtbauhallen regelt?*

Zu 3.:

Die baurechtliche Zulässigkeit von Leichtbauhallen richtet sich, wie bei anderen baulichen Anlagen auch, nach den Regelungen des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der Landesbauordnung (LBO).

Vorhaben im bauplanungsrechtlichen Außenbereich unterliegen den Bestimmungen des § 35 BauGB. Im Außenbereich ist ein Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB (privilegiertes Vorhaben) nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und das Vorhaben einen der Zulässigkeitstatbestände des § 35 Abs. 1 BauGB erfüllt.

Folienbespannte Leichtbauhallen könnten danach insbesondere zulässig sein, wenn sie einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dienen. Erfüllt das Vorhaben keinen der Privilegierungstatbestände des § 35 Abs. 1 BauGB, kann es nach § 35 Abs. 2 BauGB im Einzelfall zugelassen werden, wenn seine Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Die landwirtschaftlichen folienbespannten Leichtbauhallen sind aufgrund ihrer Verbindung mit dem Erdboden als bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 LBO anzusehen. Sie bedürfen daher nach § 49 LBO einer Baugenehmigung, soweit sie nicht verfahrensfrei sind. Verfahrensfreie Vorhaben sind nach Nr. 1 des Anhangs zu § 50 Abs. 1 LBO u. a. Gebäude ohne Aufenthaltsräume im Außenbereich mit bis zu 20 m<sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt und nach Nr. 2 dieses Anhangs Gebäude ohne Aufenthaltsräume bis 70 m<sup>2</sup> Grundfläche und einer mittleren Höhe von 5 m, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen und ausschließlich zur Unterbringung von Ernteerzeugnissen oder Geräten oder zum vorübergehenden Schutz von Menschen und Tieren bestimmt sind. Verfahrensfreie Vorhaben müssen jedoch ebenso wie genehmigungspflichtige den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen und damit materiell-rechtlich zulässig sein.

*4. Gibt es rechtliche Bestimmungen aufgrund derer die Baugenehmigung versagt werden kann?*

Zu 4.:

Nach § 58 LBO ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Die Baugenehmigung für eine Leichtbauhalle im Außenbereich kann versagt werden, wenn das Vorhaben nicht den in § 35 BauGB genannten Anforderungen genügt. Es muss also i. d. R. nach § 35 Abs. 1 BauGB einer im Außenbereich privilegiert zulässigen Nutzung dienen. Weiterhin ist eine gesicherte Erschließung erforderlich, öffentliche Belange dürfen nicht entgegenstehen (§ 35 Abs. 1 BauGB) bzw. beeinträchtigt werden (§ 35 Abs. 2 BauGB). Durch ein Vorhaben im Außenbereich können u. a. öffentliche Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, die natürliche Eigenart der Landschaft und ihr Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet werden (§ 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB). Ob ein solcher Versagungsgrund vorliegt, kann nur anhand der konkreten Verhältnisse im Einzelfall beurteilt werden. So genügt beispielsweise bei einem Standort in exponierter Lage oder in einer besonders schutzwürdigen Landschaft wie einem Landschaftsschutzgebiet bereits ein geringerer Grad der Beeinträchtigung.

Bauliche Anlagen müssen nach § 13 Abs. 1 LBO ferner standsicher sein. Darüber hinaus dürfen bauliche Anlagen nach § 11 Abs. 1 LBO ihre Umgebung nicht verunstalten und nach § 11 Abs. 2 LBO auch selbst nicht verunstaltet wirken. Diesen Anforderungen müssen auch folienbespannte Leichtbauhallen genügen.

Als bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 LBO stellen folienbespannte Leichtbauhallen im Außenbereich nach § 20 Abs. 1 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) regelmäßig „Eingriffe“ in Natur und Landschaft dar, über die nach § 23 Abs. 1 NatSchG die Baurechtsbehörde im Benehmen mit der Naturschutzbehörde entscheidet. Im Einzelfall zu bewerten sind u. a. Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild oder auf andere

Schutzgüter wie Schutzgebiete, Lebensräume, Artenvorkommen oder Biotope. Der Dimension und Gestaltung sowie der Lage des Vorhabens kommt hierbei eine wesentliche Bedeutung zu. Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind nach § 21 Abs. 1 NatSchG BW unzulässig, unvermeidbare Beeinträchtigungen müssen nach § 21 Abs. 2 NatSchG ausgeglichen werden.

Hauk

Minister für Ernährung und Ländlichen Raum